



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an alle:

- Gemeindepräsidien der Solothurnischen Einwohnergemeinden
 - Gemeindeverwaltungen (mit der Bitte um Weiterleitung an die Finanzverwaltungen)
-

Obergerlafingen, 23. Februar 2024/BLUM

Vorbezug von Gemeindesteuern im Einheitsbezug 2024 – Information der Kantonalen Steuerverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kantonale Steueramt hat der VSEG-Geschäftsstelle aufgrund einer Intervention die nachfolgende Information zukommen lassen:

Ausgangslage

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage gibt es Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, die den Einheitsbezug nicht übernommen haben, deren Gemeindegebiet jedoch zu einer Kirchgemeinde gehört, die den Einheitsbezug übernommen hat. Steuerpflichtige Personen dieser Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, erhalten vom kantonalen Steueramt eine Staats- und Gemeindesteuerrechnung, die nebst der Staatssteuer auch die Gemeindesteuern der Kirchgemeinde in Rechnung stellt, nicht aber die Gemeindesteuer der Einwohner- bzw. Einheitsgemeinde. Letztere fordert die Gemeindesteuer mit separater Rechnung ein.

Die Steuerrechnungen des kantonalen Steueramts tragen den Titel «Staats- und Gemeindesteuern». Weiter wird in jenen Fällen, bei denen eine Gemeindesteuer aufgeführt ist, in einer Info-Box darauf hingewiesen, dass die vorliegende Rechnung auch Gemeindesteuern enthält. Für Details wird auf die Aufstellung hingewiesen, wo dann klar ersichtlich ist, für welche Körperschaft die Steuern eingefordert werden. Wenn also nur die Kirchgemeinde im Einheitsbezug ist, nicht aber die Einwohnergemeinde, dann ist dies dort klar ersichtlich.

Problemstellung

Offenbar gibt es Steuerpflichtige, die nun bei ihrer Einwohnergemeinde vorstellig wurden und darauf hinwiesen, die Rechnungen des Kantons seien missverständlich. Einige Einwohnergemeinden haben sich gemeldet und werfen dem Steueramt vor, die Rechnungen seien missverständlich oder sogar falsch. Letzteres stimmt nicht und das Steueramt erfüllt lediglich den Auftrag von Parlament und Regierung. Die Kantonale Steuerverwaltung geht bzw. ging davon aus, dass den Einwohnergemeinden das Konzept Einheitsbezug und dessen Wirkung bekannt waren. Die Rechnungen sind korrekt. Dass die Rechnungen, die neu auch die Steuern von Kirchgemeinden und/oder Einwohnergemeinden enthalten, nicht immer auf Anhieb verstanden werden, können wir hingegen nachvollziehen.

Massnahmen

Das Steueramt wird nächstens zu diesem Thema eine Information auf der Homepage des Kantons schalten, die die Sachlage noch weiter erklärt. Weiter ist geplant, ein Merkblatt mit einer Erklärung zu verfassen, welches den Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann (siehe Anhang). Schliesslich wird die Kantonale Steuerverwaltung den Text der erwähnten Info-Box auf der Rechnung verbessern und dort präzisieren, dass es sich bei den «Gemeindesteuern» um Steuern einer Einwohner-, Einheits- oder Kirchgemeinde handeln kann. Diese Änderung wirkt aber nicht mehr für den Vorbezug, der bereits verschickt worden ist.

Wir hoffen, dass wir zusammen mit der Kantonalen Steuerverwaltung die Unsicherheiten sowie auftauchende Fragen zum Vorbezug im Einheitsbezugsverfahren klären bzw. beantworten konnten. Wir bitten um Kenntnisnahme. Sollten weitere Fragen auftauchen, dann können Sie diese uns (via E-Mail: info@vseg.ch) zustellen.

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01

Hinweise zum provisorischen Bezug der Gemeindesteuern im Einheitsbezug (Vorbezug)

Einheitsbezug:

Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Umsetzung des «Freiwilligen Einheitsbezugs» in Auftrag gegeben (RRB 2022/2019). Gestützt auf § 256^{bis} des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern beschloss er die Steuerverordnung Nr. 23 zur Regelung des Einheitsbezugs (RRB 2022/1244 vom 23.08.2022). Gemäss § 1 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 23 (StVO Nr. 23) können folgende Solothurnische Gemeinden den Einheitsbezug in Anspruch nehmen: (a) Einwohnergemeinden, (b) Einheitsgemeinden und (c) Kirchgemeinden.

Der Einheitsbezug der Gemeindesteuern durch das kantonale Steueramt wird zum ersten Mal ab dem Steuerjahr 2024 von 18 Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden und 30 Kirchgemeinden in Anspruch genommen.

Rechnungsstellung und Bezug:

Die **Staats- und Gemeindesteuern** bei Gemeinden, die den Steuerbezug an das kantonale Steueramt übertragen haben, werden **mit der gleichen Rechnung bezogen**. Dies betrifft den provisorischen- (Vorbezug) wie auch den definitiven Bezug (§ 7 Abs. 1 StVO Nr. 23).

Gemeinden, die **nicht dem Einheitsbezug angeschlossen** sind, beziehen die Gemeindesteuern sowohl provisorisch (Vorbezug) als auch definitiv weiterhin **eigenständig mit eigener Rechnung**.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage gibt es Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, die den Einheitsbezug nicht übernommen haben, deren Gemeindegebiet jedoch zu einer Kirchgemeinde gehört, die den Einheitsbezug übernommen hat. Steuerpflichtige Personen dieser Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, erhalten vom kantonalen Steueramt eine Staats- und Gemeindesteuerrechnung, die nebst der Staatssteuer auch die Gemeindesteuern der Kirchgemeinde in Rechnung stellt, nicht aber die Gemeindesteuer der Einwohner- bzw. Einheitsgemeinde. Letztere fordert die Gemeindesteuer mit separater Rechnung ein.